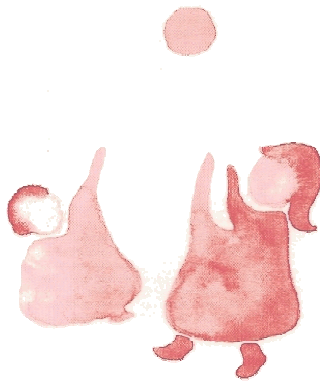


Integrativer waldorfkindergarten e.V.

Telefon: 02058/8386 Telefax: 02058/8858

Waldorf-Kindergarten Bahnstrasse 229 42327 Wuppertal



Vereinsatzung

Stand: 16.10.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Integrativer Waldorfkindergarten e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
2. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
3. Der Verein schafft die Bedingungen für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder (Integrationsgedanke). Die Kinder sollen unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung aufgenommen werden.
4. Der Verein arbeitet auf christlicher Grundlage. Er verfolgt keine konfessionellen und parteipolitischen Ziele.
5. Die im Verein zusammengeschlossenen Menschen arbeiten daran, den Integrationsgedanken auch für das Leben außerhalb der Einrichtung zu fördern.
6. Der Verein ist bestrebt, mit anderen Personen und Institutionen zusammenzuarbeiten, die ebenfalls integrativ arbeiten oder arbeiten wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
3. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden, Mitarbeiter der Tagesstätte sollten dies. Jedes Elternhaus hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen. Die Erziehungsberechtigten bilden zusammen mit den Mitarbeitern die aktiven, stimmberechtigten Mitglieder; alle anderen Mitglieder sind fördernde nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Beendigung der Rechtsfähigkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tagesstätte betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung als fördernde Mitglieder nachsuchen. Die Mitgliedschaft von Mitarbeitern endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Mitarbeiterverhältnis.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Arbeit der Organe liegt zugrunde, dass sich die in ihnen handelnden Menschen um Einmütigkeit bei Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen bemühen wollen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vollzug des Haushaltes. Er bereitet den Haushaltsplan vor und überwacht dessen Durchführung. Der Vorstand stellt pädagogische Mitarbeiter ein und entlässt sie. Kollegium und Elternrat können zu Personalentscheidungen angehört werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ggf. das vorzeitige Ausscheiden der Kinder.
2. Dem Vorstand gehören mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder an. Er muss mehrheitlich aus Eltern bestehen, deren Kinder den Kindergarten besuchen.
3. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte drei Vorstandsmitglieder, die den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden und je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Mitarbeiter(innen) können nicht in den Vorstand nach § 26 BGB benannt werden.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte fort.
5. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen. In diesem Fall ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins versteht sich als Organ grundlegender Willensbildung des Vereins.

1. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr, sowie die Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr. Außerdem geben das Mitarbeiterkollegium und der Elternrat einen Bericht ihrer Arbeit. Über die notwendigen Aktivitäten im Kindergartenjahr wird entschieden.
 - b. Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer/s. Der/die Kassenprüfer soll/en keinem Gremium der Tageseinrichtung angehören und nicht hauptamtliche/r Mitarbeiter/in/nen der Tageseinrichtung sein
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Satzungsänderung
 - f. Auflösung des Vereins
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller schriftlicher Anträge einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich über das Mitteilungsfach des Kindes und durch Aushang im Kindergarten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Anträge, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Poststempel). Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von zwei Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Festlegungen auf die menschenkundlichen Grundlagen der Pädagogik Rudolf Steiners und auf den Impuls der Integration sind nicht abänderbar.
2. Über eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Wortlaut der Änderung und eine kurze Erläuterung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten waren. Für eine Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (redaktionelle, nicht inhaltliche Änderungen), kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Wirtschaftliche Sicherung, Geschäftsjahr

1. Die wirtschaftliche Sicherung der Vereinsaufgaben erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder in Form des GTK (oder eine andere jeweils gültige Rechtsgrundlage) durch öffentliche Zuschüsse, den gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteil sowie durch Spenden. Betriebskosten, die nicht öffentlich gefördert werden, sind vom Trägerverein als Trägeranteil aufzubringen.
2. Da dieser Kindergarten als Elterninitiative besteht, bedarf es der tätigen Mithilfe der Eltern in einigen Aufgabenbereichen des Alltags. Um den Fortbestand des Kindergartens zu sichern, müssen diese Bereiche ständig von den Eltern übernommen werden. Jedes Elternhaus leistet Pflichtstunden ab. Über Art und Umfang der Arbeiten sowie das Entgelt für nicht geleistete Elternstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Jede nicht geleistete Stunde wird dem entsprechenden Elternhaus zum Ende des Kindergartenjahres in Rechnung gestellt. Dieses Geld wird für eventuell auftretende Firmenaufträge verwendet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde. Es müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Die Zustimmung muss durch eine 9/10-Mehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen.
 2. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
-